

30.04.98**A - G****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzes ist es, verschiedene Vorschriften des Weingesetzes an Bedürfnisse der Praxis anzupassen und gleichzeitig zu vereinfachen. Zugleich soll damit dem allgemeinen Ziel der Deregulierung und des Abbaus von Standards Rechnung getragen und der Vollzugsaufwand verringert werden. Vereinfacht werden sollen die Regelung über die Hektarerträge sowie über die Abgabenerhebung für den Deutschen Weinfonds. Erleichterungen für Herkunftsangaben sollen durch eine Änderung der Regelung für Qualitätswein garantierten Ursprungs erreicht werden.

B. Lösung

1. Abweichend vom Verbot eines Ausgleichs zwischen gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen wird ermöglicht, die Gesamthektarerträge von Flachlagen und Steillagen untereinander auszugleichen.
2. Der Verbrauch von Herkunftsangaben bei Nutzung der Bezeichnung Qualitätswein garantierten Ursprungs soll entfallen.

...

3. Die Zerteilung der Abgabenerhebung für den Deutschen Weinfonds in eine flächenbezogene Abgabe und eine mengenbezogene Abgabe wird beseitigt. An ihre Stelle tritt eine einheitliche mengenbezogene Abgabe, die vom Deutschen Weinfonds selbst zu erheben ist. Dadurch wird die Zahl der Abgabepflichtigen erheblich reduziert. Für die Gemeinden entfällt der Einzug der Flächenabgabe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen und Rationalisierungen werden keine oder nur geringe Kosten entstehen.

In Bezug auf die Vereinfachung der Abgabemodalitäten für den Deutschen Weinfonds entfällt der Erhebungsaufwand bei den Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Eine handelsbezogene Abgabe wird schon bisher vom Weinfonds selbst erhoben. Durch die Modifizierung der handelsbezogenen Abgabe entstehen zusätzliche Kosten beim Deutschen Weinfonds in geringem Umfang.

30.04.98

A - G

Gesetzesantrag

des Landes

Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

DER STAATSSSEKRETÄR

II-8332

Stuttgart, den 30. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes,

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung *) sowie eine

EntschlieÙung des Bundesrates zum Abbau bürokratischer Standards im

Weinrecht der Europäischen Union **)

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
dieser Entwürfe in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

*) s. Drucksache 393/98

**) s. Drucksache 394/98

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1997 (BGBl. I. S. 1925), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"die Gesamthektarerträge von Flachlagen und Steillagen können jedoch untereinander ausgeglichen werden."

2. § 18 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 43 wird wie folgt gefaßt:

"§ 43

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen, die Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht haben, eine Abgabe von 2,50 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter der im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vom Abgabepflichtigen in den Verkehr gebrachten oder an den Letztverbraucher abgegebenen Menge (Bezugsgröße) zu entrichten."

4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Absatz 2 werden die Angaben "(2)" und "Nr. 2" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Eine Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile und ein flexibler und unbürokratischer Vollzug der Mengenregulierung. Eine Entlastung der Betriebe von der gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge für Flachlagen und Steillagen sowie eine Verringerung des Erhebungs- und Aufbereitungsaufwandes.
- Die Möglichkeit einer umfangreicheren Nutzung der im Weingesetz vorgesehenen Bezeichnung Qualitätswein garantierten Ursprungs, ohne die bisherigen Bezeichnungsmöglichkeiten für andere Weine zu beeinträchtigen.
- Eine Vereinfachung der Abgabemodalitäten für den Deutschen Weinfonds und die Entlastung der Gemeinden vom Einzug der Flächenabgabe.

Für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg ist der Hektarertrag für Flachlagen und Steillagen, entsprechend der Standortproduktivität, unterschiedlich festgesetzt worden. Da ein Ausgleich der Gesamthektarerträge von Flachlagen und Steillagen bisher nicht möglich ist, sind in Betrieben mit Flach- und Steillagen wirtschaftliche Nachteile entstanden. Witterungsbedingte Ertragsminderungen (z.B. Spätfröste), die sich in manchen Jahren aufgrund des unterschiedlichen Kleinklimas in den Flach- bzw. in den Steillagen sehr unterschiedlich ausgewirkt haben, konnten betriebsintern nicht ausgeglichen werden.

Der Ausschluß des Ausgleichs zwischen den Gesamthektarerträgen kompliziert darüber hinaus den Vollzug der Mengenregulierung in Betrieben mit sowohl Flach- als auch Steillagen in unververtretbarem Maße und unterbricht vor allem die bei Winzer- und Weingärtnergenossenschaften sowie Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform durch Landesrecht zugelassene Einbetriebsregelung.

Im Sinne der Deregulierung und der Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile ist es angezeigt, diese Vereinfachung vorzunehmen.

Das neue Weingesetz aus dem Jahre 1994 beinhaltet ein "Ursprungsweinkonzept", durch das dem Verbraucher die Orientierung beim Weineinkauf erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Weine verbessert werden soll.

Ist für einen geographischen Raum (Bereich, Großlage, Einzellage, Gemeinde) ein Qualitätswein garantierten Ursprungs festgelegt worden, darf die Herkunftsbezeichnung nur für Erzeugnisse verwendet werden, die den festgelegten besonderen Erzeugungsvorschriften und den besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen entsprechen.

Die bisherige Regelung für Qualitätswein garantierten Ursprungs mit der Eigenschaft des Verbrauchs von Herkunftsangaben für andere Qualitätsweine wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Wenn Qualitätswein garantierten Ursprungs als solcher gekennzeichnet wird, ist er bezeichnungsrechtlich hinreichend von anderen Qualitätsweinen abgegrenzt, so daß ein Verbrauch von Herkunftsangaben, die für Qualitätswein garantierten Ursprungs Verwendung finden, für die übrigen Qualitätsweine nicht ge-

rechtfertigt ist. Die bisherige restriktive Regelung hat dazu geführt, daß bislang mit einer einzigen Ausnahme kein Qualitätswein garantierten Ursprungs kreiert worden ist. Mit der neuen Regelung werden zusätzliche Bezeichnungen für Weine mit gleichbleibender Geschmacksrichtung für den Markt eröffnet, ohne die bisherigen Bezeichnungsmöglichkeiten für andere Weine zu beeinträchtigen.

Nach dem Weingesetz wird bislang für den Deutschen Weinfonds eine flächenbezogene und eine handelsbezogene Abgabe erhoben.

Die flächenbezogene Abgabe ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer Weinbergsfläche zu entrichten. Diese Erhebung erfolgt über die Gemeinden beim Winzer.

Die handelsbezogene Abgabe ist von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen zu entrichten, die zu gewerblichen Zwecken Weintrauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Diese Abgabe wird direkt vom Deutschen Weinfonds erhoben.

Die Diskussion um eine grundlegende Reform der umständlichen, zweigleisigen Abgabemodalitäten für den Deutschen Weinfonds reicht mittlerweile bis in die Mitte der 80er Jahre zurück, ohne daß es bis jetzt zu der angestrebten Zusammenführung der beiden Abgaben mit einem reinen Mengenbezug gekommen ist.

Im Zusammenhang mit dem unabweisbaren Gebot der Deregulierung und Vereinfachung muß das Ziel der Umstellung der Abgabe und deren Einzug durch den Deutschen Weinfonds selbst neu gewichtet und einer Lösung zugeführt werden.

Mit der neuen Regelung bleibt das Mittelvolumen für den Deutschen Weinfonds erhalten. Die Gemeinden werden vom Einzug der Flächenabgabe freigestellt. Der Einzug der modifizierten, mengenbezogenen Abgabe erfolgt wie schon bisher durch den Deutschen Weinfonds.

B. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte können in Bezug auf die Vereinfachung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds entstehen, und zwar dann, wenn von den die Weinbaukartei führenden Behörden/Anstalten dem Weinfonds die entsprechenden mengenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch entstehen Kosten von schätzungsweise 50.000 DM/Jahr.

Bei den Gemeinden entfällt der gesamte Erhebungsaufwand für die Weinfondsabgabe.

2. Sonstige Kosten

Durch die Modifizierung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds entstehen zusätzliche Kosten beim Deutschen Weinfonds. Nach ersten Schätzungen sind für das Jahr der Umstellung zusätzliche Kosten von 100.000 DM und für die Weiterführung der Abgabe 50.000 DM/Jahr zu erwarten. Da der Deutsche Weinfonds auch bisher schon eine handelsbezogene Abgabe erhebt, werden auch Synergieeffekte eintreten, die in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt wurden.

C. Besonderer Teil

Zu § 9

Die Regelung ermöglicht, daß auch bei unterschiedlich festgelegten Hektarerträgen in Flachlagen und Steillagen ein Ausgleich der Erträge vorgenommen werden kann. Die Betriebe erhalten dadurch die Möglichkeit, Ertragseinbußen in den Flachlagen bzw. in den Steillagen betriebsintern auszugleichen.

Zu § 18

Die Regelung hebt den bisherigen Verbrauch von Herkunftsangaben bei Verwendung der Bezeichnung Qualitätswein garantierten Ursprungs auf. Das im Weingesetz vorgesehene Ursprungsweinkonzept wird dadurch nutzbar gemacht, ohne die bisherigen Bezeichnungsmöglichkeiten für andere Weine zu beeinträchtigen.

Zu § 43 und § 44

Um dem Weinfonds eine berechenbare und zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende Mittelausstattung zu gewährleisten, wird als Bezugsgröße nicht auf die Abgabemenge des laufenden Jahrs, sondern auf die Durchschnittsmenge der vorangegangenen 10 Jahre abgestellt.

Infolge des Wegfalls der Flächenabgabe nach dem bisherigen § 43 Nr. 1 sind Rechtsverordnungen nach § 44 Abs. 1 nicht mehr erforderlich. Es wird auf eine einfache, mengenbezogene Abgabe umgestellt, die vom Deutschen Weinfonds zu erheben ist.